

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 3. Gemeinderatssitzung im Jahr 2016 stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Zuhörer und Herrn Mayr Karl der für Fragen zum 1 Tagesordnungspunkt zur Verfügung stehen wird.

Sodann bringt Bürgermeister Reinthaler einen Dringlichkeitsantrag betreffend „Satzungsänderung Wirtschaftspark Innviertel“ ein und dieser sieht wie folgt aus:

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2016 als Dringlichkeitsantrag:

Gemeinderatssitzung 3/2016

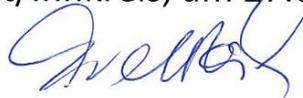
- **Dringlichkeitsantrag 1**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „**Satzungsänderung Wirtschaftspark**“ und begründe dies wie folgt:

„In der gestrigen konstituierenden Sitzung des Wirtschaftsparks wurde Innviertel die Aufnahme der Gemeinde Schildorn nachträglich beschlossen worden. Dazu sind in den jeweiligen Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinde die Statuten zu ändern.“

Ich stelle den Antrag, den oa TOP vor dem Pkt Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.

Ort/Innkreis, am 27.09.2016



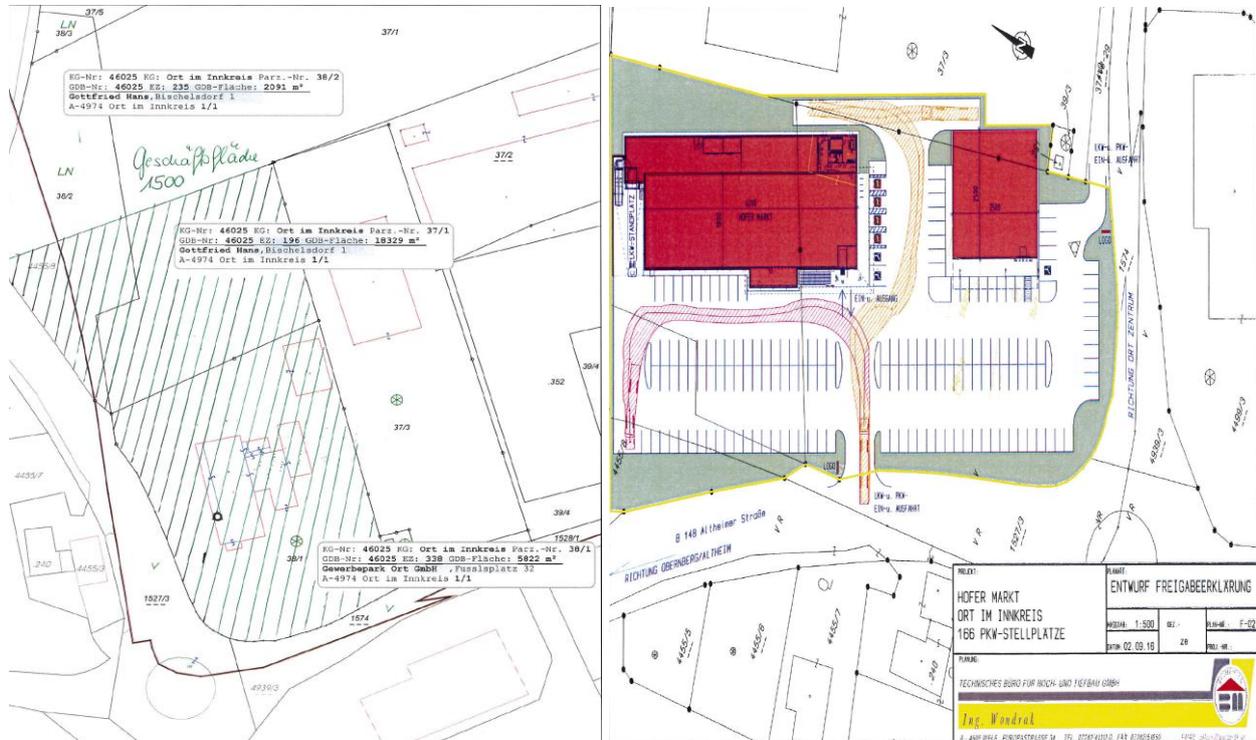
Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Dringlichkeitsantrag mittels Handerheben einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt sich GR Mayr Ernst für die Punkt 1 bis 4 als befangen und nimmt an den Abstimmungen nicht teil.

1. Einleitung FLWP-Änderung

Der Vorsitzende informiert, dass auf Antrag von Herrn Mayr Karl und Gottfried Hans Peter die Parzellen 38/1 u. Teilflächen der Parzellen 38/2 bzw. 37/1 von Mischbaugebiet in Geschäftsfläche (G 1500) umgewidmet werden sollen.



Beratung:

Bürgermeister Reinhaller unterstreicht die Wichtigkeit des Projektes für die Gemeinde Ort und auch für die Region. Laut Aussage der Straßenmeisterei Oberberg ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Die Marktgemeinde Reichersberg ist auch bereits informiert und wird auch in den nächsten Tagen das Umwidmungsverfahren einleiten.

Herr Mayr Karl stellt allen Anwesenden das Projekt vor und gibt zu verstehen, dass alle in der Umgebung davon profitieren werden bzw. eine gewaltige Aufwertung für die Gemeinde Ort sei wird.

Nach kurzer Beratung sind sich alle 4 Fraktionen einig, dass das Umwidmungsverfahren unbedingt eingeleitet werden soll.

GR Mayr Ernst nimmt aus Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung für die Parzellen 38/1 und Teilflächen von 38/2 u. 37/1 von Betriebsbaugebiet auf Geschäftsfläche 1500 einstimmig (18 JA) beschlossen.

2. Beschluss Umwidmung Nr. 22 Fussl

Der Vorsitzende informiert, dass nach erfolgter Stellungnahme durch das Land OÖ Abt. Raumordnung heute der Beschluss für die Umwidmung von Teilflächen erfolgen soll. Da Umwidmungsflächen im HQ 30 bzw. 100 Bereich liegen, mussten diese Flächen herausgenommen werden und sollen nach Baufertigstellung des HWS Projektes Ort/Reichersberg durchgeführt werden bzw. in der Überarbeitung des FLWP einfließen.

Planauszug aus dem GZPL Antiesen mit HQ100 Überflutungsbereich.



Beratung:

AL Mittmannsgruber spricht an, dass eine Teilfläche der Parzelle 1567/2 erst nach Errichtung des Hochwasserschutzes umgewidmet werden kann. Das Umwidmungsverfahren kann aufgrund des Wegfalles der Teilflächen 1567/2 weitergeführt werden, da die Grundanrainer mittelweile in Kenntnis gesetzt wurden. Von Seiten der Nachbarn gab es im Auflageverfahren keine Einwände gegen dieses Projekt.

GR Brandstötter möchte im Protokoll vermerkt haben, dass sich die Fa. Fussl dazu verpflichtet hat, einen Geh- und Radweg auf privatem Grundstück, zu errichten bzw. erhalten soll.

GR Mayr gibt zu verstehen, die genaue Ausführung des Weges wird sich in Zuge des Projektes bzw. in Gesprächen mit den Nachbarn ergeben.

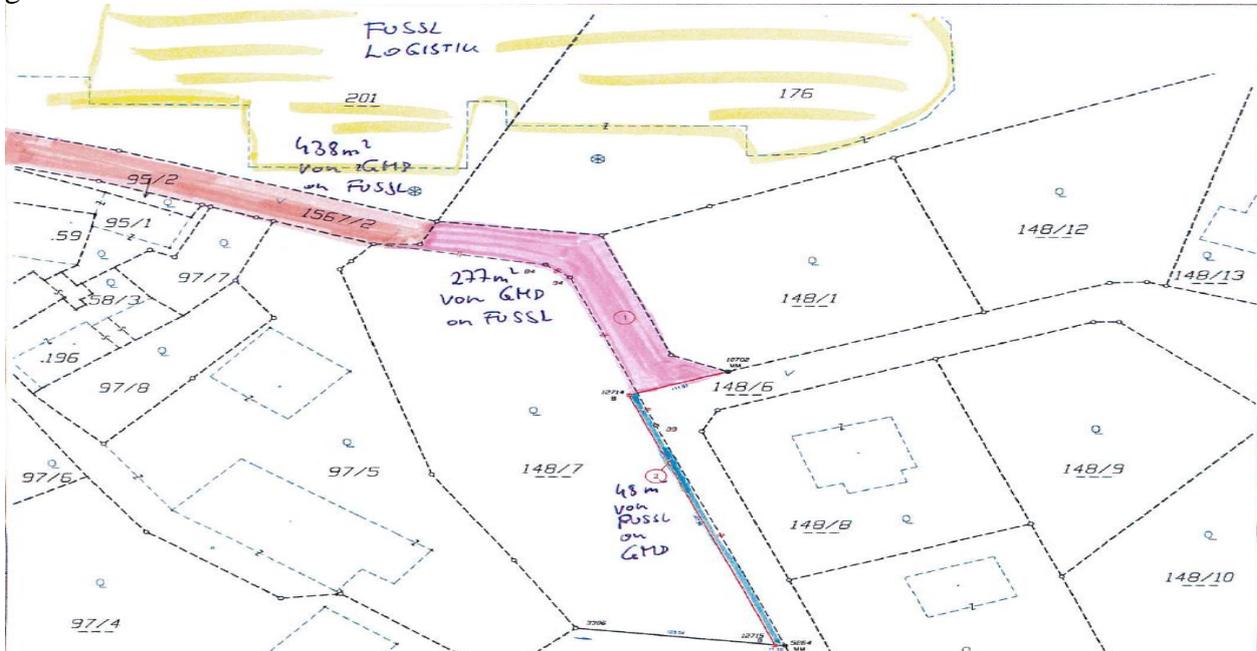
GR Mayr nimmt aus Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handerheben die Umwidmung für die Parzellen einstimmig (18 Ja) beschlossen.

3. Beschluss Verordnung Auflassung öffentliche Straße

Der Vorsitzende berichtet, dass im Bereich der Fa. Fussl (Logistikcenter) die öffentliche Straße (Parzelle 1567/2 und Teilfläche 148/6) mit folgender Verordnung aufgelassen werden sollen. Die Verordnung wird vom Vorsitzenden vollinhaltliches verlesen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.



Ort i.l., am 27.09.2016

Zahl: 612-5/2016/MI

Gegenstand: Auflassung öffentliche Straße

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 27. September 2016 gemäß § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idGF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße Parzellen 1567/2 und 148/6 (Teilfläche) wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan des DI Schachinger Hartmuth vom 09.05.2016, GZ 11734, im Maßstab 1:500 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der

Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beratung:

AL Mittmannsguber gibt zu verstehen, dass diese Verordnung 14 Tage an der Amtstafel kundgemacht werden muss.

GR Mayr Ernst nimmt aus Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

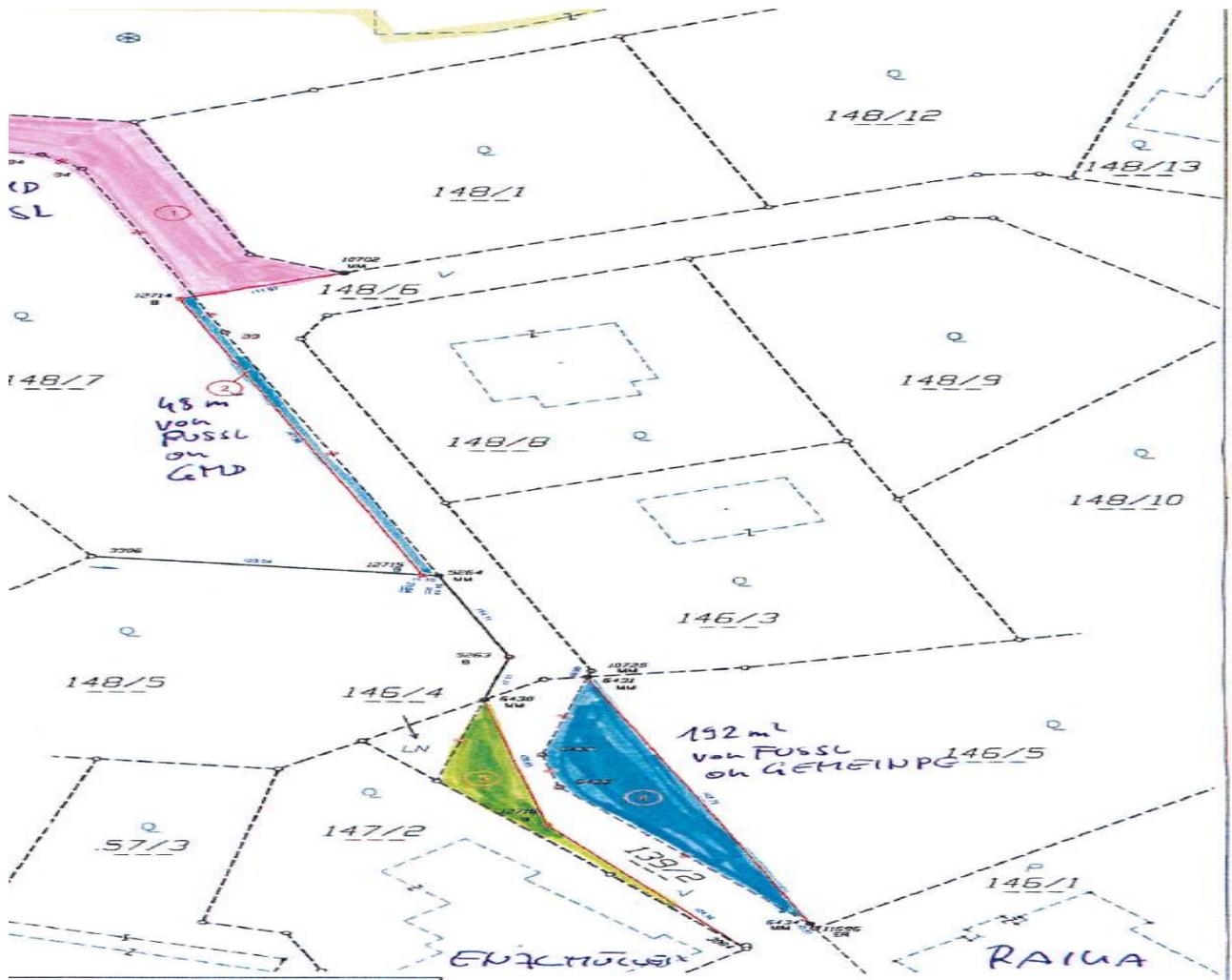
Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen die Auflassung der öffentlichen Straße laut vorliegender Verordnung mit 18 Ja-Stimmen beschlossen.

4. Aufhebung einer Einbahnstraße

Der Vorsitzende informiert, dass aufgrund des Antrages der Fa. Fussl Immobilien GmbH um Erweiterung des Logistikcenters im Ortszentrum die öffentliche Verkehrsfläche 1567/2 u eine Teilfläche der Parzelle 148/6 zwischen Ort 28 (Fussl-Platz) und Ort 201 (Ledersberger) aufgelöst wird. Im Zuge des Auflageverfahrens erfolgten keinerlei Einwände gegen die Auflassung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Um die Erreichbarkeit der Liegenschaften Ort 202, 204, 205, 206 usw. ist die Aufhebung der aus dem Jahr 2002 (VerkR10-20-2-2002) und dem Jahr 2003 (VerkR10-20-7-2003) der BH Ried/Innkreis betreffend der Verordnung einer Einbahnstraße und der Ausnahme „Ausgenommen Radfahrer“ einzuleiten. (Verordnung wird über Antrag durch die BH aufgehoben). Dazu ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.



Beratung:

GR Brandstötter weist darauf hin, dass der abgetretene Grundstücksstreifen als Gemeindegut gekennzeichnet werden soll.

GR Mayr Ernst nimmt aus Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen die Aufhebung der Einbahnstraße laut vorliegender Verordnung mit 18 Ja-Stimmen beschlossen.

GR Standhartinger verlässt den Sitzungssaal um 20.10 Uhr noch vor dem Punkt 5.

5. Stand Amtsgebäude

AL Mittmannsgruber an, dass durch die große Kostenüberschreitung die Firmen aufgefordert wurden, detaillierte Aufstellungen zu liefern, damit die Überschreitungen analysiert werden können. Die detaillierten Aufstellungen die der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden, konnten den Sachverhalt ebenfalls nicht klären, wo die Überschreitungen liegen. Herr Gruber (Realtreuhand) möchte trotz der großen Überschreitungen am 3.10.2016 noch eine Verhandlungsrunde mit den 3 Baufirmen durchführen, wo auch ein Vergabejurist anwesend sein wird.

Beratung:

AL Mittmannsgruber berichtet auf Anfrage von GR Bögl über die Gesamtkosten für den Neubau des Amtsgebäudes und beziffert diese mit ca. 2 Mio. inkl. Architektenhonorar und Außenanlagen. Der Gemeinde Ort stehen aber nur € 1.585.000,- zur Verfügung. GR Brandstötter verweist auf die Angebotseröffnung, wo der Bestbieter nur um ca. € 195.000,- bzw. der Schlechteste Bieter um ca. € 390.000,- über den genehmigte Kostenvolumen liegen. AL Mittmannsgruber gibt an, dass nach Durchsicht der Angebotssummen es Differenzen zwischen Architektenschätzung und Firmen Allgemeinkosten gibt und deshalb am 3.10.2016 ein Gespräch mit den Firmen geben soll. Falls die Kosten nicht gesenkt werden können müsste auf Einzelausschreibung umgestellt werden und die GU Variante wäre hinfällig. GR Mayr möchte die Ausschreibungsunterlagen sehen, welche Materialien und Leistungen enthalten sind.

Danach wird über die weitere Vorgehensweise beraten, ob eine Abänderung der bestehenden Verträge mit der Realtreuhand möglich sei. Oder der Wechsel von GU auf Einzelgewerkausschreibung. Es wird vereinbart das Firmengespräch am 3.10.2016 abzuwarten.

6. Information Gespräche Landesräte

Der Vorsitzende berichtet, dass am Mittwoch den 7.9.2016 und 8.9.2016 fanden die Sprechtag bei den LR Hiegelsberger und LR Podgorschek statt.

Themen waren:

Bgm, VizeBgm Badergruber, Fraktionsobmann Bögl, AL

Bei LR Hiegelsberger:

- **Amtsgebäudeneubau** - zugesagte Kostenbeteiligung lt. genehmigten Finanzierungsplan der IKD bzw. des Landes bleibt unverändert; BZ-Mittel 1.200.000 Euro
- **Hochwasserprojekt** – Änderung der Bundesbeteiligung von 40% auf 37,9%; für Gemeinde bleiben 22,1% der Kosten über langfristiges Darlehen zu finanzieren
 - **Grundankauf Feuerwehrzeughaus Ort und Musikprobenraum**
 - Basis für Größe des Baues ist das Gefahren- und Entwicklungskonzept des LFK – keine besondere Berücksichtigung der besonderen Aufgaben unserer Feuerwehr auf der A8 für Bewertung der Größe des Baues – (gleiche Aussage LR Podgorschek) Notwendig für die Bewertung durch das LFK ist eine GRUNDSATZBESCHLUSS des GMR, dass sich dieser für einen Neubau/Umbau eines Feuerwehrzeughauses ausspricht. (nächster TOP)
 - Angeregt wird eine Kooperation im BAUHOFBEREICH
 - Zusage von 50.000,- für den Grundankauf Mosergründe für den Bereich Öffentliche
 - Bauwerke (sprich eben Zeughaus/Musikprobenraum)
- **Straßen- und Gehsteigbau**
 - Zusage für die nächsten 3 Jahre von je 40.000,- Euro (27.000,- p.a. bereits aus dem Verkehrsreferat von LR Steinkellner für gleichen Zeitraum 2017-2019)
- **Weiteres Thema** – Durchsetzung von Anschlusszwängen im Siedlungswasserbau

Themen bei LR Podgorschek:

Bgm, Amtsleiter, FF-Kdt. Ranseder

- **Ebenfalls HOCHWASSERSCHUTZ**
 – keine höhere Kostenbeteiligung des Landes hinsichtlich der Übernahme der Reduktion um 2,1% durch den Bund – dieser ist mit 40% fixiert und gegenüber anderen Projekten im Land bei uns sehr hoch.
 Es üblich, die Interessentenbeiträge durch die Gemeinde in derartigen Großprojekten, die wesentlich mehr Objekte schützen, als die direkten Anrainer, zu übernehmen. Projekt ist über ein langfristiges Darlehen zu finanzieren.
 Eventuell kann aus dem Bereich Siedlungswasserbau für das Projekt „Wasserversorgung Ort“ eine Unterstützung aus dem Referat erfolgen.
- **FEUERWEHRZEUGHAUSNEUBAU/UMBAU**
 Gleiche Aussage wie LR Hiegelsberger – Basis ist Gefahren- und Entwicklungskonzept des LFK – Grundsatzbeschluss des GMR notwendig, damit die zuständige Abteilung im LFK damit befasst wird.
- **KOSTENBETEILIGUNG Einsätze A8 für betroffene Feuerwehren**
 Lt. LR leistet die ASFINAG pauschal jährlich eine Zahlung an das LFK – eine besondere Entschädigung an „sogenannte“ Autobahnfeuerwehren ist derzeit nicht vorgesehen.
- **Weiteres Thema** ebenfalls – Durchsetzung von Anschlusszwängen im Siedlungswasserbau

Beratung:

GR Standhartinger ist wieder anwesend 20.30 Uhr.

AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass die Gemeinde keinen Ermessenraum hat und den Wasseranschlusszwang für ca. 40 Haushalte durchführen muss. Eine Missachtung dieser Zwangsmaßnahme gilt als Amtsmissbrauch! Die Anschlusskosten müssen jedenfalls bezahlt werden, über die Aussetzung des Wasserbezuges kann eine 10 jährige Vereinbarung getroffen werden.

GR Bögl spricht an, dass die Gemeinde laut LR Hiegelsberger, ein BZ-Ansuchen stellen soll, damit die Leitner Antiesenbrücke saniert werden kann.

7. Grundsatzbeschluss Zeughausbau FF Ort und Musikprobenraum

Der Vorsitzende verweist auf den Punkt 6, dass in der Information über die Gespräche bei den Landesräten erwähnt wurde, sind laut dem Gefahren- und Entwicklungskonzept des LFK OÖ von Umstrukturierungen hinsichtlich des Einsatzspektrums der einzelnen Feuerwehren vorgesehen. Das heißt, nicht mehr jede Feuerwehr, soll für alle möglichen Einsätze ausgerüstet werden, sondern es ist eine gegenseitige Ergänzung vorgesehen. Für den von LR Hiegelsberger schon in der letzten Legislaturperiode für die FF Ort zugesagten Neubau des Zeughauses, bedeutet das, dass das Raumerfordernis-Konzept durch das LFK neu zu bewerten wird. Dieser Grundsatzbeschluss ist notwendig, damit das LFK hier tätig werden kann. Ebenso soll für die Pfarrmusik Ort ein Raumerfordernis-Konzept erstellt werden.

Beratung:

Nach kurzer Beratung wird sodann zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig mittels Handzeichen der Grundsatzbeschluss gefasst, dass das Zeughaus der FF Ort im Innkreis neu errichtet bzw. gegebenenfalls auch das derzeitige Zeughaus entsprechend erweitert werden soll und dass selbe gilt für die Pfarrmusik Ort die weiteren Maßnahmen eingeleitet werden.

8. Beschluss Grundankauf Mosergründe

Der Bürgermeister berichtet, dass an die Eheleute Moser die Flächenwidmungen für das Grundstück übermittelt wurden, damit die ImmoEst ausgerechnet werden kann. Der Kaufvertrag wurde von Notar Hauser, Obernberg aufgesetzt. Der Kaufpreis beträgt 273.000 Euro. Ebenso werden die Erhaltungsbeiträge von 2016 in der Höhe von 4.422,42 übernommen. Der Kaufvertrag wird dem Gemeinderat mittels Power Point Präsentation vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



mag. bertold hauser
öffentlicher notar

marktplatz 10_4982 oberberg am inn
T +437758/4002_ F DW 19_E office@notar-oberberg.at
DVR 4016293

MH

AZ. 290/2016

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- A) den Ehegatten Herrn Wilhelm MOSER, geb. 20.01.1967, SVNR ****, und Frau Karin MOSER, geb. 06.02.1971, SVNR ****, beide wohnhaft in 4983 St. Georgen bei Oberberg 13,
- im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt - einerseits und
- B) der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 130,
- im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt - andererseits

wie folgt:

Erstens: Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von Ersterer aus dem Gutsbestand der ihr gleichzeitig gehörigen Liegenschaft EZ 49 KG 46025 Ort im Innkreis das Grundstück 574/1 mit 13.814 m² - im Folgenden kurz "Vertragsobjekt" genannt - , samt rechtlichem und tatsächlichem Zugehör und mit allen damit verbundenen Rechten, Vorteilen und Pflichten, so wie die verkaufende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Zweitens: Als angemessener Kaufpreis wird der Pauschalbetrag in Höhe von€ 273.000,-- (zweihundertdreißigtausend Euro) vereinbart.

Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt in nachstehender Art und Weise: Die kaufende Partei verpflichtet sich, binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung den Kaufpreis vollkommen abzugsfrei an die verkaufende Partei zu Handen des Schriftensverfassers treuhändig auf ein von diesem bekanntzugebendes Anderkonto zu überweisen, mit dem für beide Vertragsteile unwiderruflichen Auftrag,

1. hiemit eine allfällige Lastenfreistellung des Vertragsobjektes durchzuführen,
2. die Immobilienertragsteuer gem § 30b EStG abzuführen und
3. den sich ergebenden Kaufpreisrestbetrag nach Abzug der Lastenfreistellungs- und Geldgebarungskosten sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Immobilienertragssteuer, wozu der Schriftensverfasser hiemit ausdrücklich ermächtigt ist, nach Sicherstellung der vertragskonformen Grundbuchsdurchführung an die verkaufende Partei zur Auszahlung zu bringen.

Bei Einhaltung dieser Zahlungsfrist wird seitens der verkaufenden Partei auf eine zwischenzeitige Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung des Kaufpreises ausdrücklich verzichtet.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind 10 % Verzugszinsen p.a. zu entrichten.

Auf dem Anderkonto in der Zwischenzeit abreifende Zinsen gebühren für den Fall des Zustandekommens dieses Vertrages der verkaufenden Partei, ansonsten der kaufenden Partei.

Im Zusammenhang mit dieser Treuhandenschaft wird von den Vertragsparteien mit dem Schriftensverfasser eine eigene Treuhandvereinbarung abgeschlossen.

Zusätzlich zum Kaufpreis übernimmt die kaufende Partei die der verkaufenden Partei für das Kalenderjahr 2016 bereits vorgeschriebenen Aufschließungsbeiträge in Höhe von€ 4.422,42

(viertausendvierhundertzweiundzwanzig Euro zweiundvierzig Cent) in ihre Zahlungsverpflichtung und hält sie die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.

Drittens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei samt damit verbundenen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall erfolgt mit dem Tag der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, und hat von da an die kaufende Partei Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Viertens: Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Flächenmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dasselbe vollkommen lasten- und bestandfrei (ausgenommen die mitzuübernehmende Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung) in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von der verkaufenden Partei nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem Vertragsobjekt irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

Fünftens: Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat. Darüber hinaus verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

Sechstens: Die kaufende Partei erklärt im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, in der Fassung der Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002, dass der diesem Vertrag zugrunde-

liegende Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 dieses Gesetzes sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die kaufende Partei ist einem österreichischen Staatsbürger gleichgesetzt.

Siebtens: Der Schriftenverfasser wird von den Vertragsparteien mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beauftragt. Die kaufende Partei verpflichtet sich, die errechnete Grunderwerbsteuer binnen vierzehn Tagen nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf das entsprechende Anderkonto bei der Notartreuhandbank zur Überweisung zu bringen, sodass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Eintragung durch Bestätigung seitens des Schriftenverfassers gewährleistet ist.

Für den Fall, dass der vom Schriftenverfasser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einlangen sollte, wird der Schriftenverfasser von den Vertragsparteien von der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer entbunden und wird der gegenständliche Vertrag sodann vom Schriftenverfasser beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zur Anzeige gebracht. In diesem Fall ist die kaufende Partei verpflichtet, die Grunderwerbsteuer nach der Vorschreibung des Finanzamtes fristgerecht zur Einzahlung zu bringen und die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Infolge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer hat der Schriftenverfasser gesetzlich zwingend auch die Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff EStG selbstzuberechnen.

Hiezu erklärt die verkaufende Partei, dass

1. das Kaufobjekt kein (auch nur teilweises) Betriebsvermögen darstellt;
2. das Kaufobjekt zum 31.03.2012 nicht steuerverfangen war und sie nicht zur Regelbesteuerung optiert;
3. die Umwidmung des Vertragsobjektes von Grün- auf Bauland wie folgt erfolgte:
 - a) einer Teilfläche von 7.848 m² vor dem 01.01.1988;

b) der Restfläche von 5.966 m² nach dem 31.12.1987.

Der Schriftenverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer, wohl aber für die Weiterleitung dieser Beträge an die zuständigen Finanzämter.

Achtens: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt ungeachtet der ungeteilten Haftung aller Vertragsparteien hierfür die kaufende Partei, über deren Auftrag dieser Vertrag errichtet wurde.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Neuntens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftenverfasser, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen.

Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Zehntens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

Elfens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

In EZ 49 KG 46025 Ort im Innkreis :

die Abschreibung des Grundstückes 574/1, Eröffnung einer neuen Einlage und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die **Gemeinde Ort im Innkreis** zur Gänze.

Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 Abs 5 OÖ BauO, dass das abzuschreibende Grundstücke nicht bebaut ist.

Zwölftens: Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Urkundenverfasser die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt; ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

Dreizehtens: Das Original dieses Vertrages ist für die kaufende Partei bestimmt, während die verkaufende Partei eine einfache Kopie erhält.

Vierzehntens: Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom 27.09.2016 beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Beratung:

AL Mittmannsgruber berichtet, dass ein Quadratmeterpreis von ca. € 20,-- herauskommt. Nach kurzer Beratung wird zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen dem Kaufvertrag für die Parzelle 574/1 in der Höhe von € 273.000,- und zusätzliche die Übernahme der Erhaltungsbeiträge in der Höhe von € 4.422,42 einstimmig beschlossen

9. Beschluss Mitglieder Personalbeirat Bedienstete

Der Vorsitzende berichtet, dass die Personalvertretung der Gemeinde Ort aufgrund des Wahlergebnisses von 14. Juli 2016 folgende Bedienstete für den Personalbeirat vorschlägt:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Bögl Georg	Schmidbauer Angela
Mikler Eva	Kühberger Renate
Kinzlbauer Manfred	Thomas Peter

Beratung:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Wahlvorschlag der Personalvertretungswahl für den Personalbeirat einstimmig zur Kenntnis genommen.

10. Fraktionswahl FPÖ

Der Vorsitzende berichtet, dass durch das Ausscheiden von Gemeinderat Robert FEICHTLBAUER, mit Wirkung von 15.8.2016, aufgrund seines Wohnsitzwechsels sein Mandat der Fraktion FPÖ zurückgelegt hat.

Robert FEICHTLBAUER war Mitglied und Obmann des Bauausschusses und Ersatzmitglied im Reinhaltverband Mittlere Antiesen.

Die FPÖ hat formell über diese Nachwahl abzustimmen.

Für diese Funktionen liegen Wahlvorschläge vor, die wie folgt lauten:

Mitglied des Bauausschusses: **Manfred Doblmayr**

Abstimmung:

Die FPÖ Fraktion wählt sodann per Handerheben Herr Doblmayr Manfred einstimmig mit 9 Ja-Stimmen als Mitglied in den Bauausschuss.

Obmann des Bauausschusses: **Manfred Doblmayr**

Abstimmung:

Die FPÖ Fraktion wählt sodann per Handerheben Herr Doblmayr Manfred einstimmig mit 9 Ja-Stimmen zum Obmann des Bauausschusses.

Entsendung als Ersatzmitglied in den Reinhaltverband Antiesen: **Peter Marks**

Abstimmung:

Die FPÖ Fraktion wählt sodann per Handerheben Herrn Peter Marks einstimmig mit 9 Ja-Stimmen als Ersatzmitglied in den Reinhaltverband Antiesen.

11. Beschluss Verordnung 30 km/h Beschränkung Leitner Gemeindestraße

Die Gemeinde Ort im Innkreis trat im Wege über die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis heran, entlang der Leitner Gemeindestraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung 30 verordnen zu wollen. Dies soll ein Teil der Verkehrsberuhigung im Bereich Leitner Str., Volksschule, MZH, Kindergarten, ISG-Straße sein.

Auszug aus der Stellungnahme des Verkehrssachverständigen des Amtes der OÖLReg, Ing Lehner vom 15.3.2016:

Die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 soll innerhalb des Ortsgebietes von Ort im Innkreis unmittelbar im Kreuzungsbereich mit der „Schulstraße“ beim Haus Nr. 88 beginnen. Es wurden im Fahrbahnverlauf bereits „vier Hindernisse“ errichtet, ein Fünftes wird noch errichtet, derzeit ist dieses nur als Bodenmarkierung dargestellt. Bei diesen „Hindernissen“ handelt es sich um bauliche Einengungen der Fahrbahn welche jeweils in Fahrtrichtung gesehen rechts mit Leitbaken verdeutlicht sind. Aus Richtung Freiland – der B143 Hausruck Straße – kommend ist der Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 unmittelbar vor einem neu errichteten Fahrbahnteiler, der zugleich als Querungshilfe für Fußgänger dient und eine normgerechte Beleuchtung aufweist. Die an den Fahrbahnteiler heranführenden Gehsteige müssen im unmittelbaren Querungsbereich aber noch behindertengerecht abgesenkt werden. Der genaue Standort des Verkehrszeichens

„Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ ist 38 m vor dem Fahrbahnteiler- aus südlicher Richtung der B143 kommend.

Aus straßenverkehrstechnischer Sicht ist aufgrund der nunmehr bestehenden Anlageverhältnisse die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 auf dem genannten Streckenabschnitt der Leitner Gemeindestraße erforderlich.

Zur Verordnung des 30 km/h Bereiches auf der Leitner Gemeinde Straße ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.



Beratung:

Bürgermeister Reinthaler spricht die Darstellung der Verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Bereich der Volksschule an und informiert die Anwesenden, dass dies die nächsten Schritte sind. Die Weiterführung der 30 km/h Zone soll nach Umsetzung der Baumaßnahmen in der Schulstraße, weiter über die ISG-Straße bis hin zum Bauhof. Die 25 km/h Beschränkung im Bereich der Fa. Zahrer bis Fa. Bachmair soll auch in einen 30 km/h Beschränkung umgewandelt werden. Die Verkehrsberuhigung bei der Volksschule könnte letztes Jahr aus Zeit- und Kostengründen nicht mehr erfolgen.

GR Mayr sieht in der Umsetzung der Verkehrsberuhigung bzw. 30 km/h in Bereich Volksschule und Kindergarten höchste Priorität, da dort das Wohl der Kinder vorgeht. Für Leitner Straße sei die Wichtigkeit nicht gegeben. Außerdem fordert GR Mayr, ein Gesamtprojekt für das Ortsgebiet.

GR Bögl erkundigt sich, wer und wann die Ausführung genehmigt hat. Wie sollen solche Maßnahmen in einem Straßenzug, gegenüber der restlichen Bevölkerung wo es auch zu hohe Geschwindigkeiten gibt gerechtfertigt werden (z.B. Bischelsdorf, Siedlung um Fa. Benteler), wo keine Maßnahmen erfolgen. GR Bögl spricht sich auch für die Umsetzung des Projekts im Bereich der Volksschule aus.

GR Deschberger bezweifelt die Sinnhaftigkeit der 30 km/h Beschränkung in der aktuellen Ausführung.

GR Flotzinger erkundigt sich über die Kosten für die Verkehrsberuhigung.

GR Standhartinger spricht sich auch für die Erstellung eines Gesamtkonzeptes aus.

Bürgermeister Reinthaler berichtet, dass zurzeit die Geschwindigkeitsmessung im Bereich der Benteler Siedlung läuft und noch keine Daten vorliegen. Im Bereich Bischelsdorf wurden vor kurzem die Haifischzähne hergestellt. Auf Anregung von Dr. Reischl, führt die BH Ried, eine Verkehrszählung bzw. eigenständige Geschwindigkeitsmessungen durch.

Zu den Gesamtkosten der Verkehrsberuhigung, teilt der Vorsitzende mit dass es Probleme bei den Vermessungen gekommen ist und noch nicht alle Zahlungen geleistet sind.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen auf der Leitner Gemeindestraße im Bereich zwischen dem Objekt Ort 88 und ortsauwärt 38 m nach dem Ende des Fahrbahnteilers die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h mit 10 Ja Stimmen (SPÖ, 8 FPÖ) 9 Stimmenthaltung (ÖVP, Grüne u. GR Partinger) beschlossen.

12. Mietvertrag Ledigenzimmer VS

Der Vorsitzende berichtet, dass der neue Mietvertrag für das Ledigenzimmer in der Volksschule neu zu beschließen ist. Der Mietvertrag wird mittels Power Point Präsentation dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

MIETVERTRAG

geschlossen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis - im folgenden kurz **G E M E I N D E** genannt – als Vermieterin einerseits und **Herrn Grzegorz Jósef S T O K L O S A** – im folgenden kurz **M I E T E R** genannt – andererseits wie folgt:

1. Die **GEMEINDE** vermietet und der **MIETER** mietet die im Hause Ort im Innkreis Nr. 112 (Volksschule) im 1. Stock rechts vom Stiegenaufgang gelegene Wohnung (Ledigenzimmer), bestehend aus einem möblierten Raum mit einem Gesamtflächenausmaß von 19,1 m².
2. (1) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Zi 1 MRG wird ein monatlicher Betrag von € 125,00 vereinbart. Zu diesem Hauptmietzins ist die Umsatzsteuer mit 10 % zu entrichten. Der Hauptmietzins einschliesslich der Umsatzsteuer ist jeweils am 10. eines Monats im vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto AT 42 3420 0000 0101 0222 bei der Raiba Innkreis Mitte (RZOOAT2L200) zu überweisen.
(2) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 23 MRG anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluß einer Sturmschäden- und Glasbruchversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi 6 MRG zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Der Anteil für den gegenständlichen Mietgegenstand an den gesamten Betriebskosten und öffentlichen Abgaben beträgt **3,1 %**.
Die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind gemäß § 17 MRG auf Grund der Jahresrechnung des Vorjahres in monatlichen Teilbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 10. eines jeden Monats im vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im nachhinein bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
(3) Weiters sind die folgenden besonderen Aufwendungen zu bezahlen:
Kautions in Höhe von 3 Monatsmieten (€ 375,-- inkl. MwSt.)

(4) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österr. Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v.H. unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

3. Dieser Mietvertrag ist am **1. September 2016** rechtswirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung kann beiderseits unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Vordringlicher Kündigungsgrund:

Bei Wohnungsbedarf zur Unterbringung einer Lehrperson bzw. von Personal für die Reinigung und Betreuung der Schulliegenschaft oder für Gemeindebedienstete räumt die MIETERIN die Wohnung nach Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

4. Das Mietobjekt wurde vom MIETER im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit nach Beendigung des Mietverhältnisses vom MIETER im gleichen Zustand an die Gemeinde zu übergeben.

Der MIETER verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Die GEMEINDE ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der GEMEINDE erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen und der frühere Zustand ist wieder herzustellen soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.

6. Die Hausordnung hat der MIETER zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich mit einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch die GEMEINDE einverstanden.

7. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der MIETER.

8. Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der GEMEINDE gehört, während der MIETER eine einfache oder über sein Verlangen auch gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.

9. Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. September 2016 genehmigt.

Ort im Innkreis, am
Der MIETER:

Ort im Innkreis, am 27. September 2016
Für die GEMEINDE:

.....
(Bürgermeister)

Beratung:

Ohne Wortmeldung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen dem vorliegenden Mietvertrag mit Herrn Grzegorz Jósef S T O K L O S A einstimmig zugestimmt.

13. Pachtvertrag Lagerfläche Bauhof

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Ort bei der Fa. XPS Stranzinger, in einem Teil der ehem. Fa. G&S eine Lagerfläche beabsichtigt an zu mieten. Im Gegenzug sollen die Pachtflächen bei den Fam. Burgstaller und Wagner aufgelassen werden. Der Pachtvertrag muss vom Gemeinderat beschlossen werden und sieht wie folgt aus:

PACHTVERTRAG

abgeschlossen am untenstehenden Tage und Orte zwischen

Firma XPS Stranzinger GmbH& CO KG, 4906 Eberschwang, Antiesen 19 als **Verpächter** einerseits und der **Gemeinde Ort im Innkreis**, vertreten durch Bürgermeister Walter Reinthaler, als **Pächter** andererseits wie folgt:

I.

Pachtgegenstand ist gemäß dem beiliegenden Lageplan das Teilstücke „A“ der auf dem Grundstück Parz.Nr. 37/2, KG Ort im Innkreis befindlichen Halle (ehemals G&S) mit einer Teilfläche im Ausmaß von 168 m².

Beide Parteien erklären, die Lage der Pachtfläche und deren Grenzen zu kennen und gemeinsam besichtigt zu haben.

II.

Die Pachtdauer ist unbefristet und kann frühestens nach 3 Jahren gekündigt werden, beginnend ab 01. Juli 2016 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieses nicht vor Ablauf des Vertragsverhältnisses gekündigt wird.

Zur Beendigung des Pachtverhältnisses steht beiden Parteien das Recht zu, dasselbe unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

Das Pachtjahr selbst läuft jeweils vom 01.07. bis 30.06. des darauffolgenden Jahres.

III.

Die Pacht beträgt pro Monat € 400,- für die gesamte Pachtfläche inkl. Mehrwertsteuer.

(in Worten: Euro Vierhundert)

IV.

Die Pachtung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Nutzung für Bauhofzwecke. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Pachtfläche im selben Zustand zurückzugeben, in welchem sie übernommen wurde.

V.

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Realsteuern und öffentlichen Abgaben trägt der Verpächter.

VI.

Eine Unterverpachtung des Pachtgrundstückes ist nicht gestattet.

VII.

Gegenständliches Pachtverhältnis kann seitens des Verpächters ohne Ankündigungsgrund **s o f o r t** mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden, wenn:

- a) der Pächter mit der Zahlung des Pachtschillings oder einer Pachtzinsrate länger als 2 Monate in Verzug ist, oder falls gegen den Pächter ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
- b) Flächen ohne Zustimmung des Verpächters unterverpachtet werden;
- c) der Pächter eine wesentliche Vertragsbedingung nicht einhält.

VIII.

Der Verpächter übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust für das Inventar des Pächters.

IX.

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, diesen Vertrag in genauer Kenntnis des wahren Wertes des Vertragsgegenstandes abzuschließen; eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ist daher ausgeschlossen.

X.

Von einer Verbücherung des hier vereinbarten Pachtrechtes wird einvernehmlich Abstand genommen.

XI

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Pachtvertrag innerhalb eines (1) Monats nach Unterschrift dem Finanzamt zwecks Vergebührung anzuzeigen ist.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren tragen die Pächter.

X.

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, kommen die Bestimmungen des 25. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Anwendung.

XI.

Mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung, sondern bedürfen der Schriftform.

XII.

Besondere Vereinbarungen:

Die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen (z.B. Einbauten) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.

Ort i.I., am 27.9.2016

Verpächter:

Pächter:

(Walter Reinthaler)

Beratung:

Ohne Wortmeldung

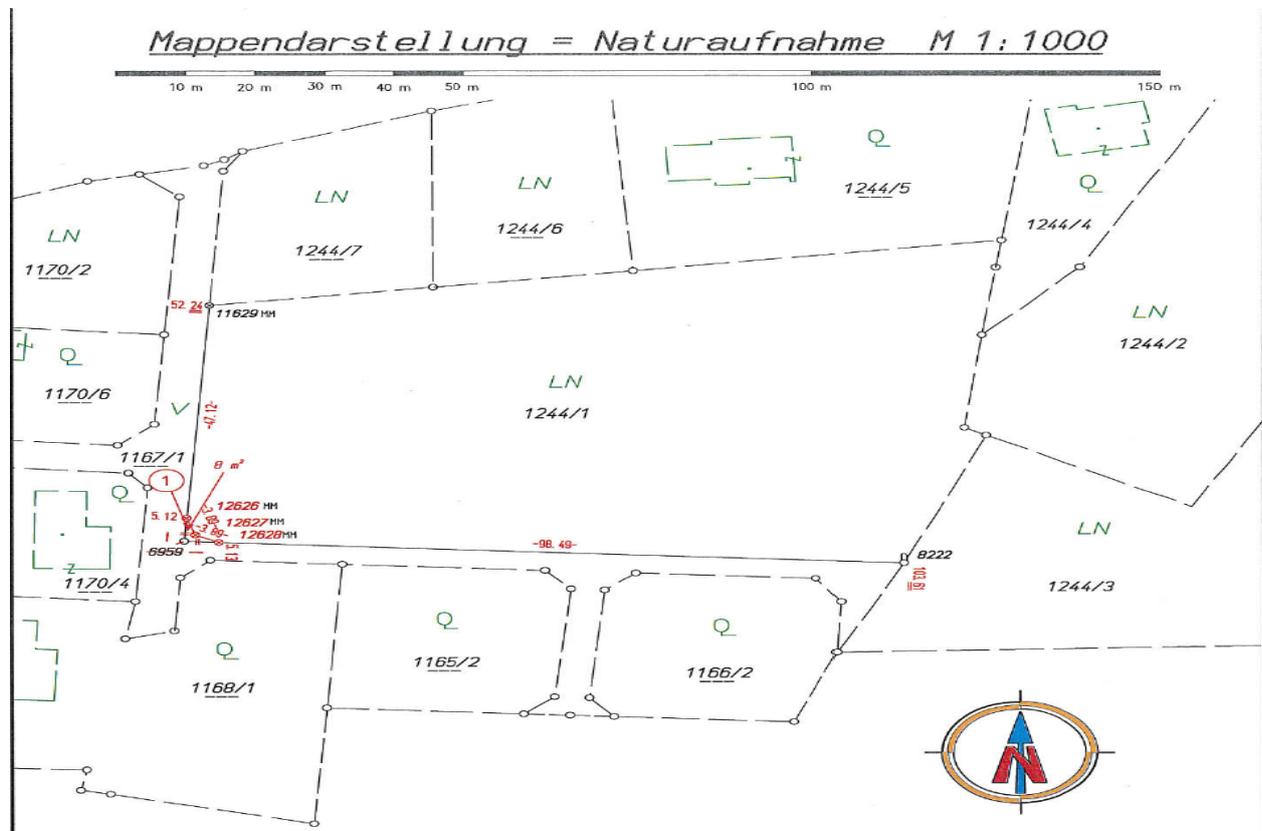
Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handerheben dem vorliegenden Pachtvertrag mit der Firma XPS Stranzinger einstimmig zugestimmt.

14. Antrag §15 Liegenschaftsteilungsgesetz Feldweber

Der Vorsitzende informiert, dass im Zuge der Asphaltierungsarbeiten der Straße „Reinthal Siedlung“ die Gemeinde Ort mit Herr Feldweber Alois vereinbarte, dass im Kreuzungsbereich ein Teilstück mit 8 m² unentgeltlich an das öffentliche Gut abgetreten wird. Die Kosten für die

Herstellung der Grundbuchordnung bzw. für die Vermessung werden von der Gemeinde übernommen.



Eigentümer:	EZ:	Parzelle:	Fläche:	Abfall u. Zuwachs:	Stand nach Vermessung:
Feldweber Alois	576	1244/1	6816 m ²	-8 m ²	6808 m ²
Gemeinde Ort (öffentliches Gut)	555	1167/1	1554 m ²	+8 m ²	1562 m ²

Beratung:

Ohne Wortmeldung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen dem vorliegenden Liegenschaftsteilungsvertrag mit Herrn Alois Feldweber einstimmig zuzustimmen.

15. Prüfbericht der BH Rechnungsabschluss 2015

Der Vorsitzende teilt mit, dass die BH Ried mit Schreiben vom 22.08.2016 den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2015 übermittelt hat und dieser soll heute vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Prüfungsbericht wird mittels Power Point Präsentation dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2015 der Gemeinde Ort im Innkreis

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation:

Das Rechnungsergebnis ist bei Ein- und Ausgaben von jeweils rund 2.938.700 Euro ausgeglichen.

Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:

	RA 2014	RA 2015	+ günstiger
			- ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	1.536	0	-1.536
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	944.810	990.558	45.748
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	0	0
Strukturhilfe	0	0	0
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	584.989	635.747	50.758
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	296.531	335.875	39.344
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	41.179	47.444	6.265
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	677.644	633.701	43.943
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	26.068	21.088	4.980
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	232.632	199.928	32.704
Nettoaufwand Schuldendienst	63.805	60.274	3.531
Sozialhilfeverbandsumlage	286.990	300.271	-13.281
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	217.495	223.652	-6.157
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	112.272	80.179	32.093
Nettoaufwand HS ² (ohne Gastschulbeiträge)	0	0	0
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS)	62.563	73.873	-11.310
vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS, HS)	24.265	28.761	4.496
Nettoaufwand Kindergarten ² (ohne Gastbeiträge, ohne Transport)	178.415	157.066	21.348

* lt. Nachweis im Anhang

²..... Nettoaufwand = (Einnahmen – Ausgaben inkl. Investitionen, ohne Darlehensrückz., Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien)

Im Netto-Aufwand des Kindergartens sind 2014 die Personalkosten für die Busbegleitung noch enthalten. 2015 wurden dafür unter dem Teilabschnitt 2407 Kosten von 4.000 Euro richtig verbucht.

Ausblick auf die nächsten Jahre

Die freie Budgetspitze erhöhte sich von 2014 auf 2015 um rund 152.700 Euro auf rund 190.000 Euro. Im Voranschlag 2016 wird eine negative Budgetspitze von -75.100 Euro erwartet, weshalb auf die Haushaltskonsolidierung besonders zu achten ist.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Alle gesetzlichen Interessentenbeiträge wurden widmungsgemäß verwendet.

Einnahmen	Interessenten- beiträge	Aufschließungs- beiträge	Gesamt	Zuführungen a.o.H.	Zuführungen Rücklage	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
Straßen	3.646,80	0,00	3.646,80	3.646,80	0,00	0,00	0,00
Wasser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanal	84.298,50	0,00	84.298,50	28.620,84	55.677,66	0,00	0,00
Gesamt	87.945,30	0,00	87.945,30	32.267,64	0,00	0,00	0,00

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Es wurden zweckgebundene Interessentenbeiträge in der Höhe von rund 32.300 Euro sowie Anteilsbeträge in Höhe von rund 236.700 Euro an den außerordentlichen Haushalt zugeführt. Im Gegenzug wurden überschüssige Interessentenbeiträge in Gesamthöhe von rund 375.200 Euro an den ordentlichen Haushalt zurückgeführt und widmungsgemäß verwendet (siehe Rücklagenzugang von rund 278.500 Euro und Zuführung von rund 97.100 Euro zum Vorhaben Kamera-befahrung).

Investitionen:

Das Gesamtinvestitionsvolumen (Postenklasse 0) betrug insgesamt 39.200 Euro bzw. rund 1,3 % der ordentlichen Einnahmen.

Außerdem wurden Kapitaltransferzahlungen (Postenunterklasse 77) von insgesamt rund 15.200 Euro verbucht, wovon rund 7.100 Euro den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang zuzurechnen sind.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Für verschiedene Instandhaltungen wurden insgesamt rund 64.100 Euro bzw. 2,2 % der ordentlichen Einnahmen ausgegeben. Diese liegen somit um rund 10.500 Euro unter dem Durchschnitt der letzten fünf Finanzjahre.

Freiwillige Ausgaben:

Die ausbezahlten Förderungen ohne Sachzwang beliefen sich auf insgesamt rund 27.400 Euro, was einer Förderquote von rund 19,20 Euro pro Einwohner entsprach. Der zulässige Rahmen wurde um rund 1.700 Euro überschritten, weshalb z.B. die indirekten Subventionen (Verzicht auf die Betriebskosten beim Sportverein) neu geregelt werden sollten.

Rücklagen:

Es wurden neue Rücklagen in Höhe von rund 334.200 Euro gebildet. Der Rücklagenbestand stellt sich mit Ende des Finanzjahres wie folgt dar:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Wasser	0	72.781
Rücklage Kanal	0	261.386
Gesamtsumme Rücklagen	0	334.167

Haftungen und Beteiligungen:

Der Stand an Haftungen für den RHV Mittlere Antiesen verringerte sich gegenüber dem Finanzjahr 2014 um rund 52.200 Euro auf rund 531.500 Euro.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Die Rückstände aus Steuern und Gebühren beliefen sich zum Jahresende auf die beträchtliche Höhe von insgesamt rund 151.300 Euro. Ein Großteil entfällt auf noch nicht entrichtete Erhaltungs- und Aufschließungsbeiträge, deren Vollstreckung entsprechend den Bestimmungen der BAO bereits in unserem Bericht zum Rechnungsabschluss 2013 gefordert wurde. Außerdem ist bei der Vorschreibung von Interessentenbeiträgen mit der Bescheidzustellung der Gesamtbetrag zum Soll zu stellen, damit Rückstände ordnungsgemäß ausgewiesen werden (siehe Beleg 2359).

Die Gemeinde hat über die Einbringung der Außenstände zu berichten.

Aus gegebenem Anlass wird aufmerksam gemacht, dass dem Gemeindevorstand bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen bzw. der Vorschreibung von Stundungszinsen (6 % bei Abgabenschulden über 200 Euro) kein Ermessen zusteht (siehe Sitzung des Gemeindevorstands vom 7. Mai 2015). Im Sinne der Gleichbehandlung aller Steuer- und Abgabepflichtigen wird die Einhaltung der BAO erwartet.

Fremdfinanzierungen:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	124.000
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	1.239.517
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	68.637
Schulden je Einwohner (31.10.2014)	1.109

Der Gesamtstand an Darlehen erhöhte sich zum Jahresende auf rund 1.432.200 Euro. Es wurde ein neues Darlehen in Höhe von 124.000 Euro aufgenommen, welches Maastricht-schädlich ist. Der gesamte Schuldendienst betrug rund 108.500 Euro. Abzüglich der erhaltenen Annuitätenzuschüsse von rund 48.200 Euro errechnete sich eine tatsächliche Belastung von rund 60.300 Euro bzw. rund 2,1 % der ordentlichen Einnahmen.

An den Reinhaltverband Mittlere Antiesen wurden Haftungstilgungen und -zinsen in Höhe von insgesamt rund 41.000 Euro bzw. 1,4 % der ordentlichen Einnahmen geleistet. Der Haftungsstand für den RHV Mittlere Antiesen verringerte sich auf rund 531.500 Euro.

Der Kassenbestand betrug zum Jahresende rund 11.900 Euro. Der für die Inanspruchnahme des Kassenkredites angefallene Zinsaufwand belief sich auf rund 2.300 Euro.

Personalkosten:

Der Personalaufwand einschließlich der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten belief sich auf insgesamt rund 633.700 Euro bzw. 21,6 % der ordentlichen Einnahmen. Das war um rund 43.900 Euro bzw. 6,5 % weniger als im Finanzjahr 2014. Die Kostenverminderung betraf hauptsächlich die Verwaltung, was sich durch den inzwischen erfolgten Wechsel in der Amtsleitung 2016 ändern wird. Außerdem wurden Personalleistungen von insgesamt rund 34.900 Euro für die Fensterreinigung, Böschungsmulchen etc. zugekauft.

Vom zuletzt genehmigten Dienstpostenplan (IKD(Gem)-210233/37-2014-Rer) ist zum Jahresende 2015 insgesamt eine Personaleinheit unbesetzt (Allgemeine Verwaltung 0,5 PE VB GD 20.3 I/c; Kindergarten 0,15 PE VB I L/I 2b 1 und Volksschule 0,35 PE VB GD 22.4). Eine Anpassung des Dienstpostenplanes an den tatsächlichen Bedarf ist erforderlich.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Betriebsergebnisse haben sich wie unten dargestellt verändert. Die in den nachstehenden öffentlichen Einrichtungen berücksichtigte Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt 9.200 Euro ist einer Neubewertung zu unterziehen.

Ergebnisse der Betriebe:

Bereich	RA 2014		RA 2015		Differenz
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang	
Kindergarten	0	-176.713	0	-157.066	19.647
Abfall	5.064	0	0	-1.606	-6.670
Wasserversorgung	13.787	0	23.360	0	9.573
Abwasserentsorgung	48.527	0	84.825	0	36.298

Der **Gemeinde-Kindergarten** wurde mit 3 Gruppen geführt (1 Regelgruppe, 1 Einzelintegrationsgruppe und 1 alterserweiterte Gruppe mit unter 3-jährigen Kindern) und durchschnittlich von 58 Kindern besucht. Die Gemeinde musste rund 52.400 Euro pro Gruppe zuschießen, was beträchtlich über den Richtwerten des Landes lag (Regelgruppe 34.107 Euro, Integrationsgruppe 38.578 Euro, alterserweiterte Gruppe 36.873 Euro). Eine Anpassung des Bastelbeitrags von jährlich 50 Euro an die Vorgaben des Landes (2016/2017 max. 110 Euro bei entsprechendem Kostennachweis pro Arbeitsjahr) wird empfohlen.

Bei der **Abfallbeseitigung** wird eine Ausgabendeckung erwartet, weshalb eine Gebührenanpassung vorzunehmen sein wird.

Die eingehobene **Wasserbezugsgebühr** von 1,64 exkl. Ust pro Kubikmeter und die **Kanalbenutzungsgebühr** u.a. von 3,74 exkl. Ust je m³ entsprachen den Vorgaben des Landes.

Feuerwehrwesen:

Der laufende Aufwand für die beiden Freiwilligen Feuerwehren betrug rund 14,70 Euro je Einwohner. Damit lag die Kopfquote um rund 4 Euro unter dem **Bezirk**durchschnitt.

Die **Verfügungsmittel** des Bürgermeisters lagen unter dem möglichen Höchststrahmen. Die **Repräsentationsausgaben** überschritten um rund 90 Euro den veranschlagten Betrag, der allerdings deutlich unter dem möglichen Höchststrahmen lag. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen bzw. präliminierten Rahmens wird erwartet.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Anlässlich der am 11. August 2016 durchgeführten Kassenprüfung wurde ein Kassenbestand von 67.367,43 Euro ermittelt, der restlos nachgewiesen werden konnte. Der aktuelle Zinssatz des Kassenkredites (6-Monats-Euribor mit 0,8 Prozentpunkten Aufschlag) ist marktkonform.

Es wird wiederholt aufmerksam gemacht, dass von der Finanzverwaltung für die unternehmerische Tätigkeit der Hoheitsverwaltung und des Bauhofs ein Vorsteuerabzug bis zu einem bestimmten Ausmaß akzeptiert wird.

Auf Grund der ROG-Novelle 2015 wird unter Hinweis auf den Erlass vom 30. November 2015, IKD(BauR)-100591/18-2015, unter anderem an die Neuausstellung eines Bescheides infolge Valorisierung des Erhaltungsbeitrages erinnert.

Maastricht-Ergebnis:

Der Maastricht-Überschuss betrug rund 149.000 Euro. Damit leistet die Gemeinde einen Beitrag zum Stabilitätspakt.

Benchmark-Kommunal:

Auf das theoretisch realisierbare Effizienzpotential, das für 2014 mit bis zu 287.000 Euro ausgewiesen wird, wird aufmerksam gemacht. Die Anstrengungen zur Verringerung der Kosten insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Kindergarten und Abwasserbeseitigung sind zu verstärken.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt wies einen Soll-Abgang von insgesamt rund 200.200 Euro aus. Am Prüfungstag stellte sich der a.o. Haushalt wie folgt dar:

Vorhaben	Überschuss	Abgang	Vorerst bedeckt durch	Fördermittel gesichert
Amtsgebäude Sanierung/Neubau		80.455	Kassenkredit	Ja, BZ
Fahrzeugankauf FF Osternach		35.508	Kassenkredit	Ja, BZ und LZ
Zeughausbau FF Ort		3.029	Kassenkredit	nein
VS-Sanierung		4.996	Kassenkredit	Ja, BZ und LZ
Straßen- u. Gehsteigbau 2014-2016		117.203	Kassenkredit	Ja, BZ
Gehsteigbau Bischelsdorf		2.315	Kassenkredit	nein
Schutzwasserbau		137.552	Kassenkredit	nein
Grundankauf Mosergründe	289.050			
Summe	289.050	381.058		

Demnach besteht aktuell im außerordentlichen Haushalt ein Abgang von rund -92.000 Euro, weshalb unter anderem auf die Beachtung des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 aufmerksam gemacht wird.

Beim Vorhaben „Straßenbau Betriebsbaugelände Benteler“ wird wegen der Kostenüberschreitung an die Beschlussfassung eines neuen Finanzierungsplanes erinnert (siehe unseren Bericht zum RA 2014 bzw. § 86 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Zum beim „Schutzwasserbau“ bestehenden Fehlbedarf wird auf das Schreiben des Gemeindefinanzreferenten vom 30. Mai 2011, LR.Hieg.-085403/115-2011-KA/WU, hingewiesen, wonach zur Finanzierung ein langfristiges Darlehen aufzunehmen ist.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Im Verzeichnis der unerledigten Verwahrgelder wurden teilweise falsche Beträge (z.B. 9/000000/365200 richtig: 2.003,25) eingetragen, während das Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse (Seite 19) nicht ausgefüllt wurde.

Über den unter 0/287000 ausgewiesenen Rest von 3.769,85 Euro wird ein Bericht bzw. eine Begründung erwartet.

Für die beim örtlichen Kreditinstitut aufgenommenen Darlehen liegen keine aktuellen Tilgungspläne auf.

Im Nachweis der Finanzzuweisungen (Seite 85) fehlen alle unter der Post 8177 bzw. 7207 verbuchten Gast(schul)beiträge sowie die unter 2/2407/8613 vereinnahmte Förderung.

Im Nachweis der tatsächlich besetzten Dienstposten auf Seite 96 ist die exakte Bezeichnung in der Bewertung-Neu (z.B. GD 11.1) einzutragen und sind auch die unbesetzten Dienstposten darzustellen. Die Bewertung-Neu im Bereich des Kindergartens „KBP“ stellt eine Änderung des Dienstpostenplanes dar und erfordert die dazu notwendigen Schritte.

Die Vermögens- und Schuldenrechnung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ist künftig dem Rechnungsabschluss anzuschließen (siehe § 16 VRV).

Bei der März-Abrechnung der Abgabenertragsanteile wurden Unterschiedsbeträge in Höhe von 3.928,83 Euro unter den Restbeträgen verbucht (siehe Beleg 857).

Die Personalkosten für die Busbegleitung sind nach den tatsächlichen Einsatzstunden zu berechnen, wobei diese auch als Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen verrechnet werden können.

Kontierung:

Zwecks Vermeidung der Aufblähung des ordentlichen Haushaltes um jeweils rund 375.000 Euro hätten die Rücklagenzuführungen von insgesamt rund 278.500 Euro unter 5/8500/2982 und 5/8510/2983 gebucht werden sollen. Ebenso hätte die Zuführung in Höhe von rund 97.100 Euro direkt mit dem Vorhaben Kamerabefahrung verrechnet werden können.

Die Einnahmen aus der Vermietung (inkl. Betriebskostensätze) des Musikprobenlokales und der Wohnungen sind unter dem Unterabschnitt 320 bzw. Teilabschnitt 2111 zu verbuchen (derzeit 2110).

Diverse Bewirtungen sind den Verfügungsmitteln zuzuordnen (siehe Beleg 352, 1920).

Die Zuschüsse der AUVA sind unter der Post 8630 zu vereinnahmen (siehe z.B. 2/0100/8290).

Die Ausgaben für das sonderpädagogische Zentrum sind unter 1/2130/7207 zu verbuchen (siehe 1/2110/7207 bzw. Beleg 1229).

Für den Landesbeitrag für die „Gesunde Gemeinde“ von 500 Euro wäre die Post 861 zu verwenden gewesen (siehe 2/5300/8710).

Für Forderungsabschreibungen (z.B. Kommunalsteuer, Nebenansprüche) ist der Ansatz 920 heranzuziehen (siehe 1/9000/6900).

Der Baukostenbeitrag eines Unternehmens wäre unter der Post 875 zu vereinnahmen gewesen (siehe 2/6310/8290).

Die „Spende“ für ein Krankenbett wäre nach dem Brutto-Prinzip zu buchen und nicht bei den Ausgaben rot abzusetzen gewesen (siehe 1/5300/0430 bzw. Beleg 3352).

Für Mitgliedsbeiträge ist die Post 726 zu verwenden (siehe Beleg 3146 bzw. 1/7100/7740).

Die Kapitaltransferzahlungen des Landes wären unter der Post 871 zu vereinnahmen gewesen (siehe 2/1630/8291 bzw. Beleg 2272 sowie unter 6/0100/8290 bzw. Beleg 1258).

Haushaltsstelle		richtig:
2/5300/8710	Tfz. vom Land (Gesunde Gemeinde)	2/5300/8610
1/9000/5800	DB zum Ausgleichsfonds	1/0100/5800
2/9200/8444	Erhaltungsbeitrag Kanal	2/9200/8452
2/9200/8445	Erhaltungsbeitrag Wasser	2/9200/8451

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss 2015 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Es wird an das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13. Juni 2016, IKD-2013-170220/23-Kep, erinnert, wonach ein weiterer Bericht zu der im Jahr 2013 erfolgten Gebärungseinschau abzugeben ist.

Berger Norbert & Eisner Ingrid
(Prüfungsorgane)

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert in kurzen Worten den Prüfbericht zum RA 2015. Nach kurzer Beratung wird sodann zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der vorliegende Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft einstimmig zur Kenntnis genommen.

16. Finanzierungsplan FF Einsatzbekleidung Neu

Amtsleiter Mittmannsgruber berichtet, dass die Gemeinde Ort mit Schreiben vom 3.6.2016, GZ: IKD-2013-222898/70Rei aufgefordert wurde, den Finanzierungsplan „Beschaffung FF Einsatzbekleidung Neu“ im Gemeinderat zu beschließen. Es sollen in den nächsten 10 Jahren die Einsatzbekleidung ersetzt werden. Pro Feuerwehr und Jahr können 3 Einsatzanzüge angeschafft werden. Der Finanzierungsplan für 2016-2020 sieht wie folgt aus:

1.	Kosten:	Bauabschnitte							Gesamt
		- 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
1	Grunderwerb u. Aufschließung								0
2	Honorare								0
3	Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten								0
4	Einrichtung								0
5	Außenanlagen								0
6	Sonstige Kosten			3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	18.000
7	Summe:	0	0	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	18.000

		Bauabschnitte							Gesamt
		- 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
1	Rücklagen								0
2	Anteilsbetrag o.H.								0
3	Interessentenbeiträge								0
4	Vermögensveräußerung								0
5	Darlehen (Förderungs)								0
6	Darlehen (Bank)								0
7	Sonstige Mittel								0
8	Bundeszuschuss								0
9	Landeszuschuss			180	180	180	180	180	900
10	Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung			1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	6.000
11									0
12	Summe:	0	0	1.380	1.380	1.380	1.380	1.380	6.900
	Abgang = -/Überschuss = +	0	0	-2.220	-2.220	-2.220	-2.220	-2.220	-11.100

Beratung:

Nach kurzer Beratung wird sofort zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben der Finanzierungsplan „FF Einsatzbekleidung Neu“ einstimmig beschlossen.

17. Finanzierungsplan Straßenbau 2017 bis 2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass im Gespräch mit LR Hiegelsberger der Gemeinde Ort, Mittel in der Höhe von € 40.000,- zugesichert wurden und nicht wie geplant € 60.000,-. Von LR Steinkellner wurden insgesamt 78.000 Euro für die nächsten Jahre zugesichert.

1.	Kosten:	Bauabschnitte					Gesamt	
		- 2014	2015	2016	2017	2018		2019
1	Grunderwerb u. Aufschließung							0
2	Honorare							0
3	Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten				120.000	120.000	120.000	360.000
4	Einrichtung							0
5	Außenanlagen							0
6	Sonstige Kosten							0
7	Summe:	0	0	0	120.000	120.000	120.000	360.000
		Bauabschnitte					Gesamt	
		- 2014	2015	2016	2017	2018		2019
1	Rücklagen							0
2	Anteilsbetrag o.H.				15.000	15.000	15.000	45.000
3	Interessentenbeiträge				19.000	19.000	19.000	57.000
4	Vermögensveräußerung				0			0
5	Darlehen (Förderungs-d.)							0
6	Darlehen (Bank)							0
7	Sonstige Mittel							0
8	Bundeszuschuss							0
9	Landeszuschuss				26.000	26.000	26.000	78.000
10	Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung				40.000	40.000	40.000	120.000
11								0
12	Summe:	0	0	0	100.000	100.000	100.000	300.000
	Abgang = -/Überschuss = +	0	0	0	0	0	0	0

Beratung:

Ohne Wortmeldung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen dem Finanzierungsplan Straßenbau 2017 bis 2019 einstimmig beschlossen.

18. Finanzierungsplan Straßenbau Betriebsbaugebiet Benteler

Der Vorsitzende berichtet, dass anlässlich der Rechnungsabschlussüberprüfung der BH Ried, die Gemeinde Ort aufgefordert wurde den Finanzierungsplan „Straßenbau Betriebsbaugebiet Benteler“ wegen Kostenüberschreitungen erneut vom Gemeinderat beschließen zu lassen und dieser sieht wie folgt aus:

1.	Kosten:	Bauabschnitte						Gesamt
		- 2014	2015	2016	2017	2018	2019	
1	Grunderwerb u. Aufschließung							0
2	Honorare							0
3	Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten		510.465					510.465
4	Einrichtung							0
5	Außenanlagen							0
6	Sonstige Kosten							0
7	Summe:	0	510.465	0	0	0	0	510.465

2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Gemeinderats-Beschluss vom 27.09.2016)		Bauabschnitte						Gesamt
		- 2014	2015	2016	2017	2018	2019	
1	Rücklagen							0
2	Anteilsbetrag o.H.							0
3	Interessentenbeiträge		60.150					60.150
4	Vermögensveräußerung		9.480					9.480
5	Darlehen (Förderungs-d.)							0
6	Darlehen (Bank)		124.000					124.000
7	Sonstige Mittel							0
8	Bundeszuschuss							0
9	Landeszuschuss		153.855					153.855
10	Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung		163.000					163.000
11								0
12	Summe:	0	510.485	0	0	0	0	510.485
	Abgang = -/Überschuss = +	0	0	0	0	0	0	0

Beratung:

GR Mayr kann dem Finanzierungsplan nicht zustimmen, da es nicht sein kann, dass immer wieder nachträglich Kostenüberschreitungen, vom Gemeinderat abgesegnet werden sollen. GR Brandstötter sieht die Vorgehensweise des alten Amtsleiters als nicht akzeptabel an. Bürgermeister Reinthaler betont, dass solche Überschreitungen nicht mehr geschehen dürfen bzw. soll der Gemeinderat früher informiert werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Finanzierungsplan Straßenbau Betriebsbaugebiet Benteler mit 11 Ja-Stimmen (9 FPÖ, GR Bögl u. GR Büchl) 3 Nein-Stimmen (GR Mayr, GR Brandstötter u. GR Gumpoltsberger) und 5 Stimmenthaltungen (GR Standhartinger, Hölzl Alexander, Deschberger, Wageneder u. Flotzinger) beschlossen.

19. Auftragsvergabe Probebohrung

AL Mittmannsgruber spricht an, dass die Fa. HIPI ein Angebot für Probebohrungen im Tannert, von der Fa. Braumann angefordert hat. Für die Bohrungsarbeiten werden voraussichtlich € 21.421,20 veranschlagt, wobei die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand erfolgt.

Mit Zahrer Andreas wurde heute folgende mündliche Vereinbarung besprochen: Für das Schutzgebiet erhält er den Baulandpreis von 30 Euro je m². Für die Zufahrt 15 Euro je m². Die Leistung des Brunnen wird ihm mit 3.000 Euro je Sekundenliter abgegolten.

Beratung:

Bürgermeister Reinthaler betont, dass die Schutzzone 1 sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden muss.

AL Mittmannsgruber gibt ergänzend an, dass nach Ablauf der wasserrechtlichen Bewilligung das Grundstück an Herr Zahrer zurückgeht. Auf Wunsch der benachbarten Brunnenbesitzer, sollen Probemessung vorgenommen werden, damit der Ist-Stand dokumentiert wird. Diese Kosten müssen auch von der Gemeinde übernommen werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Auftrag für die Probebohrung laut vorliegendem Angebot einstimmig an die Fa. Braumann aus Andrichsfurt vergeben.

20. Dienstpostenplanänderung

AL Mittmannsgruber berichtet, dass durch die Pensionierung des Gemeindefacharbeiters Wagner Herbert der Dienstpostenplan zu ändern ist. Da der neue Bauhofleiter Kinzlbauer Manfred schon mehr als 10 Jahre im Gemeindedienst steht, kann er in p2 (ad personam) befördert werden. Ebenso wurden die 0,35 Personaleinheiten in der Volksschule für die Beaufsichtigung gestrichen. Die Stunden im Kindergarten wurden nicht reduziert, da hier eine kleine Reserve zulässig ist.

Dienstpostenplanänderung:

Allgemeine Verwaltung				
1	VB	GD 11.1	B II-VI	Amtsleiter
1	VB	GD 16.3	I/c	Buchhalter
1	VB	GD 20.3	I/c	Bauamt
1	VB	GD 20.3	I/d	Bürgerservice
Kindergarten				
2,72	VB	I L/I 2b 1	KBP	KG-Pädagogin
0,61	VB	I L/I 2b 1 ¹	KBP	KG-Pädagogin
0,76	VB	I L/I 2b 1 ²	KBP	KG-Pädagogin
0,38	VB	GD 22.3 ³	VBI/d	KG-Helferin
1,25	VB	GD 22.3	VBI/d	KG- Helferin u. Busbegleitung
0,50	VB	GD 25.1	II/p5	Raumpflege Kinderg.
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Kinzlbauer Manfred VB II/p2	Bauhof-Facharbeiter
1	VB	GD 19.1	II/p3	Bauhof-Facharbeiter
1	VB	GD 21.1	II/p4	Schulwart
0,175	VB	GD 25.1	II/p5	Raumpflege GdeAmt

- ¹ = befristet auf die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung
² = befristet auf die Dauer der alterserweiterten Gruppe
³ = befristet auf die Dauer der alterserweiterten Gruppe

Beratung:

Nach kurzer Beratung wird zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handerheben die Änderung des Dienstpostenplanes einstimmig beschlossen.

21. DA Satzungsänderung Wirtschaftspark Innviertel

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der gestrigen konstituierenden Sitzung des Wirtschaftsparks Innviertel wurde die Aufnahme der Gemeinde Schildorn nachträglich beschlossen worden. Dazu und zu einigen anderen, eher unwesentlichen Änderungen sind in den jeweiligen Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden die geänderten Satzungen formell zu beschließen.

Diese Satzungsänderung wird den Gemeinderäten vollinhaltlich mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

Satzungsänderung

1. In der Präambel und in § 3 Abs. 1 wird bei der Aufzählung der Mitgliedsgemeinden die Gemeinde Schildorn eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 lautet:
„(2) Der Verband hat seinen Sitz in Ried im Innkreis und seine Geschäftsstelle im Technologiezentrum Ried, 4910 Ried im Innkreis, Molkereistraße 4.“
3. Aufgrund des Beitritts der Gemeinde Schildorn ist die Tabelle in § 3 Abs. 2 zu ändern. Das gibt auch Gelegenheit, die Einwohnerzahlen per 31.10.2014 zu berücksichtigen und damit die Prozentanteile zu aktualisieren.

Zur Information teilen wir für die Zukunft mit, dass sich - abgesehen von dieser mit dem Beitritt der Gemeinde Schildorn quasi „mitgehenden“ Aktualisierung - die Prozentanteile entsprechend den aktuellen, von der Statistik Österreich kundgemachten Einwohnerzahlen automatisch aktualisieren, ohne dass jedes Mal eine formellen Satzungsänderung notwendig ist.

§ 3 Abs. 2 lautet daher neu:

„(2) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden nach der Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Aufteilung zweit vorangegangenen Kalenderjahres aufgeteilt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2014.“

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Einwohner</u> <u>lt. Registerzählung</u> <u>zum 31.10.2014</u>	<u>Anteile in %</u>
<u>Andrichsfurt</u>	<u>744</u>	<u>1,36%</u>
<u>Antiesenhofen</u>	<u>1.071</u>	<u>1,95%</u>
<u>Aurolzmünster</u>	<u>2.872</u>	<u>5,24%</u>
<u>Eberschwang</u>	<u>3.348</u>	<u>6,10%</u>
<u>Eitzing</u>	<u>749</u>	<u>1,37%</u>
<u>Geiersberg</u>	<u>526</u>	<u>0,96%</u>
<u>Geinberg</u>	<u>1.408</u>	<u>2,57%</u>
<u>Hohenzell</u>	<u>2.106</u>	<u>3,84%</u>
<u>Kirchdorf am Inn</u>	<u>612</u>	<u>1,12%</u>
<u>Kirchheim im Innkreis</u>	<u>722</u>	<u>1,32%</u>
<u>Lambrechten</u>	<u>1.277</u>	<u>2,33%</u>
<u>Lohnsburg am Kobernaußerwald</u>	<u>2.198</u>	<u>4,01%</u>
<u>Mehrnbach</u>	<u>2.296</u>	<u>4,19%</u>
<u>Mettmach</u>	<u>2.378</u>	<u>4,34%</u>
<u>Mörschwang</u>	<u>324</u>	<u>0,59%</u>
<u>Mühlheim am Inn</u>	<u>662</u>	<u>1,21%</u>
<u>Neuhofen im Innkreis</u>	<u>2.309</u>	<u>4,21%</u>

S:\02-Standortentwicklung\02.01 INKOBAWirtschaftspark Innviertel\Satzungen\Bezirk Ried\WP IV_BV Ried_Satzungsänderungen Aug2016 (002).docx

<u>Obernberg am Inn</u>	<u>1.519</u>	<u>2,77%</u>
<u>Ort im Innkreis</u>	<u>1.230</u>	<u>2,24%</u>
<u>Pattigham</u>	<u>871</u>	<u>1,59%</u>
<u>Peterskirchen</u>	<u>653</u>	<u>1,19%</u>
<u>Pramet</u>	<u>995</u>	<u>1,81%</u>
<u>Ried im Innkreis</u>	<u>11.408</u>	<u>20,80%</u>
<u>St. Georgen bei Obernberg am Inn</u>	<u>554</u>	<u>1,01%</u>
<u>St. Marienkirchen am Hausruck</u>	<u>838</u>	<u>1,53%</u>
<u>St. Martin im Innkreis</u>	<u>1.903</u>	<u>3,47%</u>
<u>Schildorn</u>	<u>1.172</u>	<u>2,14%</u>
<u>Senftenbach</u>	<u>759</u>	<u>1,38%</u>
<u>Taiskirchen im Innkreis</u>	<u>2.416</u>	<u>4,40%</u>
<u>Utzenaich</u>	<u>1.546</u>	<u>2,82%</u>
<u>Waldzell</u>	<u>2.215</u>	<u>4,04%</u>
<u>Weilbach</u>	<u>618</u>	<u>1,13%</u>
<u>Wippenham</u>	<u>554</u>	<u>1,01%</u>
<u>Gesamt</u>	<u>54.853</u>	<u>100,00%</u>

4. In § 6 wird auf Anregung der Direktion Verfassungsdienst beim Amt der Oö. Landesregierung eine neue lit. d „Prüfungsausschuss“ angefügt.

5. In § 7 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wenn mehr als ein Vertreter zu entsenden ist, steht gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gemeindeverbändegesetz iVm § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat jedenfalls einen Vertreter zu.“

Anmerkung: Bei dieser Änderung handelt es sich bloß um eine Klarstellung, weil diese Regelung an sich schon aufgrund der zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen gilt.

6. In § 8 Abs. 2 lit. a ist nach dem Wort „Verbandsvorstandes“ ein Beistrich zu setzen, und die folgende Wortfolge „und deren Stellvertreter/Innen“ entfällt.

Anmerkung: Aufgrund § 9 Abs. 1 der Satzung sind die Stellvertreter ohnehin „namhaft zu machen“, eine Wahl der Stellvertreter durch die Verbandsversammlung ist somit nicht erforderlich.

7. In § 9 Abs. 8 lit. b Z 1 entfällt die Wortfolge „in Höhe von bis zu maximal 1 % der Einnahmen des Jahresvoranschlags, jedenfalls“, sodass § 9 Abs. 8 wie folgt lautet:

„1. die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen bis zu maximal € 100.000,“

Anmerkung: Mit dieser Änderung soll die möglicherweise im Zusammenhang mit § 8 Abs. 2 lit. m der Satzung missverständliche Prozent-Regelung entfallen. Im Sinne einer möglichst eindeutigen Regelung soll damit klargestellt werden, dass bis (inkl.) 100.000 Euro der Verbandsvorstand, über 100.000 Euro die Verbandsversammlung zuständig ist.

S:\02-Standortentwicklung\02.01 INKOBA\Wirtschaftspark Innviertel\Satzungen\Bezirk Ried\WP IV_BV Ried_Satzungsänderungen Aug2016 (002).docx

Beratung:

Bürgermeister Reinthaler fügt ergänzend hinzu, dass nur die Gemeinden Gurten, Tumeltsham und Reichersberg nicht beigetreten sind. Es gibt Bestrebungen einen Antrag beim Land OÖ einzubringen, dass keine Kommunalsteuervergünstigungen mehr gewährt werden dürfen. Der Sitz des Wirtschaftspark ist im TECHNOZ in Ried und Obmann ist Bgm. Wehratmüller.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Satzungsänderung des Wirtschaftsparks Innviertel einstimmig zugestimmt.

22. Allfälliges

- **Ankauf Böschungsmulcher**

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Fa. Schwarzmayr ein Böschungsmulcher angekauft wurde.

- **Konstituierende Sitzung „BP-Wahl 2016“**

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden, dass durch die neuerliche Verschiebung der BP-Wahl 2016 eine erneute Konstituierende Sitzung durchgeführt werden soll und der voraussichtliche Termin wird der 25.10.2016 um 19.00 Uhr sein.

- **Bauausschuss:**

AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass in der nächsten Zeit mehrere Bauausschusssitzungen nötig werden. In diesen Sitzungen sollen über die Abfall-, Kanal- u. Wasserordnungen, FLWP-Änderung beraten werden

- **Brückensanierung:**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Osternacher Brücke an der Harter Landesstraße in den kommenden Monaten saniert wird. In diesem Zuge könnte ein Gehweg Orts einwärts errichtet werden.

- **Verkehrsspiegel in Bischelsdorf**

GR Gumpoltsberger regt die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Wagner/Hufnagl/Gründlinger an. Bürgermeister Reinthaler spricht an, dass dies im Zuge der Gehsteigerichtung erfolgen wird.

23. Fragestunde FPÖ

Keine Wortmeldungen.